

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerel (G. Hünerwadel) in Bern.

Kommissionsbericht

über

die Gewährleistung der Staatsverfassung des Kantons
Freiburg d. d. 7. Mai 1857.

(Vom 24. Juli 1857.)

Tit.

Die Kommission des Nationalrathes — wenigstens in ihrer Majorität — pflichtet den im Beschlusse des Ständerathes *) und den demselben vorangehenden Berichte liegenden Ansichten bei, und wäre im Falle, wenn nichts anderes vorläge, einfach anzutragen, es möchte der Nationalrath dem Beschlusse des Ständerathes beitreten. Eine Minorität jedoch würde den Vorbehalt, in Betreff des in Aussicht gestellten geistlichen Konkordats weglassen. Allein die berichterstattende Kommission hat eine Entdeckung gemacht, gemäß welcher sie glaubt, der Beschluß des Ständerathes genüge nicht.

Gemäß der Bundesverfassung ist jeder in einem andern als seinem Heimathskanton niedergelassene Schweizerbürger in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten hinsichtlich der Stimm- und Wahlfähigkeit gleich berechtigt wie der Kantonsbürger.

Die Freiburgische Verfassung, Art. 25, räumt nun dem niedergelassenen Schweizerbürger die Stimmfähigkeit ein, und in dieser Beziehung ist nichts zu erinnern.

Allein was die Wahlfähigkeit betrifft, so lautet der Art. 32:

„Jeder stimmfähige Kantonsbürger (im französischen Texte: tout citoyen actif fribourgeois), welcher sein fünf und zwanzigstes Jahr zurückgelegt, kann zu den Verrichtungen der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt gewählt werden.“

*) Siehe den Beschluß des Ständerathes auf Seite 251 hienach.

Gemäß dieser Bestimmung ist ein niedergelassener Schweizerbürger nicht wahlfähig, was der Bundesverfassung geradezu widerstreitet.

Die Kommission hätte gewünscht, mittelst eines Vorbehalts oder einer Erklärung auch hier, wie es der Ständerath hinsichtlich anderer Artikel, gethan hat, aushelfen zu können. Allein der Text des Art. 32 der freiburgischen Verfassung läßt keine verschiedene Auslegung zu, sondern schwarz auf weiß steht da geschrieben, daß jeder stimmfähige Kantonsbürger, welcher sein fünf und zwanzigstes Altersjahr zurückgelegt hat und weiter Niemand wahlfähig sei.

Daß der gedachte Art. 32 keine andere Auslegung zuläßt, ergibt sich auch klar aus dem Umstande, daß dieser Art. 32 wörtlich der Verfassung des Kantons Freiburg vom 4. März 1848 entzogen ist (er erscheint dort als Art. 33). Damals existirte die gegenwärtige schweizerische Bundesverfassung noch nicht, und damals war noch keine Rede davon, die Wahlfähigkeit in einem Kanton auf alle Schweizerbürger auszudehnen.

Bei dieser Sachlage können wir nicht darauf antragen, der fraglichen Verfassung die Gewährleistung des Bundes zu ertheilen, sondern müssen auf Ablehnung antragen.

Es ist dieses unter gleichen Umständen auch schon wiederholt hinsichtlich anderer Kantonsverfassungen geschehen, namentlich hinsichtlich der Verfassungen von Nidwalden, Uri, Graubünden und Schaffhausen.

In unserem Antrage geschieht des in Aussicht gestellten geistlichen Konkordates keine Erwähnung. Dabei ist es aber nicht die Absicht der Kommission — wenigstens der Mehrheit derselben — von diesem Gegenstande zu abstrahiren. Allein bezüglich dieses Konkordats handelt es sich bloß darum, ob der der Verfassung zu ertheilenden Garantie ein Vorbehalt beigelegt werden solle oder nicht. Diese Frage wird dannzumal zu erörtern sein, wenn die Angelegenheit auf den Punkt gelangt ist, wo die Garantie ausgesprochen werden kann, was gegenwärtig noch nicht der Fall ist.

Wir empfehlen demnach den nachstehenden Antrag zur Annahme.

Bern, den 24. Juli 1857.

Namens der Kommission,
Kasimir Pfyster, D. J. U.

Kommissionsbericht über die Gewährleistung der Staatsverfassung des Kantons Freiburg d. d. 7. Mai 1857. (Vom 24. Juli 1857.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1857 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 48 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 26.09.1857 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 249-250 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 002 300 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.